

1044/AB

**Beantwortung**  
der Anfrage der Abg. 'Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde  
vom 11. Juli 1996, Nr. 1055/J,  
betreffend die Einstellung von behinderten Menschen  
nach dem Behinderteneinstellungsgesetz  
(verstaatlichte Betriebe, Pensionsversicherungsanstalten, Krankenkassen usw.)

Es trifft zu, daß die in der Anfrage aufgelisteten Dienstgeber ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung nicht in vollem Umfang nachkommen.

Aus diesem Grund werden von meinem Ressort ständig intensive Bemühungen unternommen, die Zahl der in Beschäftigung stehenden behinderten Menschen zu erhöhen.

Da die Überprüfung der Beschäftigungspflicht alljährlich im nachhinein vorgenommen wird, liegen für das Kalenderjahr 1995 zum Teil noch keine Ergebnisse vor.

Die Anzahl der angeführten offenen Pflichtstellen muß sich nicht in jedem Fall mit dem Betrag der Ausgleichstaxe in Relation setzen lassen, da allfällige gemäß § 9a Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) gewährte Prämien auf die zu entrichtende Ausgleichstaxe angerechnet werden. Insbesondere im Bereich der "ehemaligen verstaatlichten Betriebe" führt dies in der Gesamtbetrachtung zu einer deutlich geringeren Ausgleichstaxe als der Zahl der offenen Pflichtstellen entsprechen würde, da in manchen "ehemaligen verstaatlichten Unternehmen" weit mehr begünstigte Behinderte beschäftigt werden, als das BEinstG vorschreibt.

Fragen 1 bis 3:

"Wie hoch war die Pflichtzahl für die Bereiche

- a) ehemalige verstaatlichte Betriebe
- b) Pensionsversicherungsanstalten (aufgegliedert nach den einzelnen Anstalten)
- c) Krankenkassen (aufgegliedert nach den einzelnen Anstalten)
- d) Hauptverband der Sozialversicherungsträger
- e) Kammern (aufgegliedert nach den einzelnen Kammern)
- f) ÖGB (aufgegliedert nach den einzelnen Fachgewerkschaften)
- g) Kirchen (aufgegliedert nach den einzelnen Religionsgemeinschaften)
- h) ORF

für das Jahr 1995?"

"Wie hoch war die Anzahl der offenen Pflichtstellen für die unter Punkt 1 a) - h) angeführten Bereiche für das Kalenderjahr 1995?"

"Wie hoch war die Ausgleichsabgabe, welche die unter Punkt 1 a) - h) angeführten Bereiche in den Jahren 1994 und 1995 an den Ausgleichstaxfonds leisten mußten (aufgegliedert nach Jahren)?"

Antwort:

Die berechneten Werte für die Pflichtzahlen, die offenen Pflichtstellen und die vorgeschriebenen Ausgleichstaxe für die Kalenderjahre 1994 und 1995 ergeben sich aus den folgenden Aufstellungen.

Hinsichtlich des unter Punkt 1 a) angeführten Bereiches der "ehemaligen verstaatlichten Betriebe" wurden die im Amtskalender 1992/93 genannten "Unternehmungen des ÖIAGKonzerns und bundeseigene Unternehmungen" mit Ausnahme der nicht in Österreich angesiedelten Betriebe zusammengefaßt.

Hinsichtlich der unter den Punkten 1 b), c), f), g), h) angeführten Bereiche ist darauf hinzuweisen, daß jene Dienste bei denen in der Rubrik "Ausgleichstaxe" "(\*)" vermerkt ist, ihre Einstellungspflicht überfüllt haben und daher keine Ausgleichstaxe beziehen.

Zu Punkt 1 f) ist festzuhalten, daß den einzelnen Fachgewerkschaften keine Dienstgebereigenschaft zukommt und daher nicht gesondert erfaßt sind.

a) ehemalige verstaatlichte Betriebe

Pflichtzahl	offene. Pflichtstellen	Ausgleichstaxe	Ausgleichsta-
1995	1995	1994	1995
703	68	1,340.790	959.796

b) Pensionsversicherungsanstalten

Pflichtzahl off. Pflichtstellen Ausgleichstaxe Ausgleichstaxe

	1995	1995	1994	1995
AUVA	139	0	*	*
PVArb	148	0	*	*
PVAng	117	0	37.400	0
BVA	53	0	0	0
VA d. Österr. Bergbaues	10	0	0	0
SVA d.gewerbl. Wirtschaft	60	25	536.690	562.560
SVA d.Bauern	66	0	*	*
VA d.Österr. Eisenbahnen	29	6	173.910	151.680

c) Krankenkassen

	Pflichtzahl	off. Pflichtstellen	Ausgleichstaxe	Ausgleichsta-
	1995	1995	1994	1995
WGKK	124	0	0	0
KFA	21	12	244.970	241.920
NÖGKK	55	18	503.030	466.560

BGKK	9	3	3.740	46.080
OÖGKK	77	0	0	0
StmkGKK	10	0	0	0
KGKK	22	0	33.660	
SGKK	23	0	0	0
TGKK	23	0		
VGKK	13	0	0	7480
Bauarbeiter-Urlaubs- u. Abfertigungskasse	7	0		
Pharmaz.Gehaltskasse f Öster.	1	0	0	
Betriebskrankenkasse d. Wr.	3	3	67.320	69.120
Verkehrsbetriebe				

## d) Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Pflichtzahl 1995	off. Pflichtstellen 1995	Ausgleichstaxe 1994	Ausgleichstaxe 1995
9	2	44.880	34.560

## e) Kammern

	Pflichtzahl 1995	off. Pflichtstellen 1995	Ausgleichstaxe 1994	Ausgleichstaxe 1995
Wirtschaftskammern	118	61	2.030.600	1.321.843
Arbeiterkammern	89	7	121.089	94.886
österr. Ärztekammern	9	5	57.970	98.020
Österr. Apothekerkammer	2	1	22.440	23.040
Landwirtschaftskamrnern	79	34	563.931	572.160
Kammer d. Wirtschaftstreuhänder- der	1	1	0	0

## f) ÖGB

Pflichtzahl  
1995  
81

## g) Kirchen

	Pflichtzahl 1995	off. Pflichtst. 1995	Ausgleichstaxe 1994	Ausgleichstax 1995
Erzdiözese Wien	48	10	*	51284
Diözese Eisenstadt	6	1	1670	17280
Diözese St. Pölten	16	5	173010	13440
Diözese Linz	39	7	48620	53760
Diözese Graz-Seckau	15	3	52360	68658
Bischöfl. Ordinariat Innsbruck	9	3	35530	50345
Finanzkammer der Diözese	10	5	157080	12864
Gurk				
Finanzkammer der Erzdiözese	11	4	61710	92160

Salzburg				
Finanzkammer der Diözese	5	3	61710	80640
Feldkirch				
Evang. Kirche	0	0	0	0
Altkath. Kirche	1	1	22440	23040
Israelit. Kultusgem.	4	2	0	15360
Mormonen	0	0	*	*

## h) ORF

Pflichtzahl	off.	Pflichtstellen	Ausgleichstaxe	Ausgleichstaxe
1995		1995	1994	1995
190-		0	0	0

Fragen 4 und 5:

"Wie hoch war die Pflichtzahl für folgende Geldinstitute

- a) Bank Austria
  - b) BAWAG
  - c) Österreichische Postsparkasse
  - d) CA
  - e) Erste Österreichische Sparkasse
  - f) Raiffeisenbank
- für das Kalenderjahr 1995?"

"Wie hoch war die Anzahl der offenen Pflichtstellen für die unter Punkt 4 a) bis f) angeführten Bereiche für das Kalenderjahr 1995?"

Antwort:

Vorweg darf auf die allgemeinen Ausführungen bzw. auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen werden.

Die gewünschten Daten ergeben sich aus nachstehender Tabelle, wobei für die Bank Austria derzeit noch keine Daten vorliegen.

Pflichtzahl off. Pflichtstellen Ausgleichstaxe

	1995	1995	1995
BAWAG	92	61	1,355,066
ÖPSK	17	13	289,920
CA	275	152	3,546,240
Erste Österr. Sparkasse	159	72	1,735,368
Raiffeisenkassen	1041	63	1,449,600

Frage 6:

"Wurde bereits eine ressortbezogene Begleichung der Ausgleichstaxen eingeführt? Wenn nein, warum nicht?"

Antwort.,

Eine ressortbezogene Begleichung der Ausgleichstaxe wurde bisher nicht eingeführt.  
Der derzeitigen Regelung des § 4 Abs. 2 BEinstG folgend, sind für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, alle Dienstnehmer des Bundes zusammenzufassen.

Nach den Vorschriften des Haushaltsrechtes liegt die Dienstgeberkompetenz und damit die alleinige Verpflichtung zur Bezahlung der Ausgleichstaxe beim Bundeskanzler.

Grundsätzlich möchte ich festhalten, daß ich die ressortbezogene Begleichung der Ausgleichtaxe, wie auch von meinem Amtsvorgänger in früheren parlamentarischen Anfragebeantwortungen dargelegt, für sinnvoll erachte, da diese Regelung meiner Ansicht nach einen verstärkten Anreiz für den jeweiligen Bundesminister, behinderte Menschen einzustellen, bietet.